

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard

3003 Bern

Per E-Mail:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2017 / BW

Stellungnahme Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 2. Juni 2017 die Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit mit Frist bis 31. Oktober 2017 eröffnet. Die vorliegende Revision des Enteignungsgesetzes soll das Verfahrensrecht anpassen. Als Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft sind wir von der Vorlage betroffen und nehmen wie folgt Stellung.

Für die Anpassungen ans Verfahrensrecht besteht kein ausgewiesener Revisionsbedarf.

In materieller Hinsicht führt die Revision zu keiner Verbesserung des unbefriedigenden Situation bei materiellen Enteignungen („Alles oder nichts-Praxis“). Dass die (überhöhte) Entschädigung für Kulturland verworfen wird, erachten wir hingegen als richtig.

bauenschweiz lehnt die Vorlage ab.

I. Verfahrensrecht

a. Bewährte Praxis

Das bestehende eidgenössische Enteignungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt, was mehrere Experten bestätigten. Ein Handlungsbedarf ist nicht ausgewiesen.

b. Wahl der Mitglieder der Eidg. Schätzungskommissionen (ESchK)

Der Entwurf sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht (!) alleine die Mitglieder der ESchK wählen soll. Damit wählt das Gericht die Mitglieder seiner Vorinstanz. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich. Die Mitglieder der kantonalzürcherischen Schätzungskommissionen etwa werden durch den Kantonsrat gewählt und niemand käme auf die Idee, dass diese vom Verwaltungsgericht als Oberinstanz gewählt würden. Das bisherige Wahlsystem soll beibehalten werden, d.h. neben dem Bundesverwaltungsgericht sind der Bundesrat und die Kantonsregierungen Wahlbehörde.

II. Verworfenne materielle Revisionsanliegen

a. Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche infolge Lärm

Nach heutigem Recht haben von übermässigem Lärm Betroffene die Möglichkeit, eine einmalige Entschädigung für den Wertverlust ihrer Liegenschaft geltend zu machen. Das Bundesgericht hat Kriterien dazu festgelegt, ob eine Entschädigung erfolgt oder nicht. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage gibt es eine vollumfängliche Entschädigung oder gar keine. Das Bundesgericht hält in einem Entscheid (1C_264/2012 E. 5.6) fest, dass es am Gesetzgeber liegt, diesen Missstand zu beheben.

Die Entwurf behandelt diese Frage nicht, womit es mit dieser Revision zu keiner Verbesserung der unbefriedigenden Situation bei materiellen Enteignungen („Alles oder nichts-Praxis“) kommt. In diesem Zusammenhang ist auf die Motion UREK-S (08.3240) „Fluglärmimmissionen. Entschädigung nachbarrechtlicher Ansprüche“ zu verweisen, welche Lösungsansätze bietet und nicht abgeschrieben werden soll.

b. Entschädigung für Kulturland

Die Motion Ritter (13.3196) „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ will die Enteignung von Kulturland anstelle des Verkehrswerts „marktwirtschaftlich“ bemessen. Der Bericht von Wüest und Partner führt überzeugend aus, dass sich das in der Motion vorgeschlagene Konzept in der Umsetzung aus einer ökonomischen und bewertungstechnischen Perspektive als unpraktikabel erweist. Zudem ist die Motion nicht mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der „vollen Entschädigung“ vereinbar, weil die Eigentumsgarantie eine Wertgarantie ist und nicht der Gewinnerzielung dienen kann.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



Benjamin Wittwer
Direktor